

Kreis Paderborn

Landschaftsplan Lichtenau vom 13.08.2014 - Auszug

2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

2.2.1 Lichtenauer Wälder

2.2.2 Offene Kulturlandschaft

2.2.3 Fließgewässer und Trockentäler

2.2.4 Vogelschutzgebiet Egge

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.2.1 bis 2.2.4 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen und Wege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Furten sind Querungen eines Gewässers und damit Bestandteile von Wegen. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

unberührt bleibt:

- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder zulässig errichteten Versorgungsanlagen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern, sofern für genutzte Gehölze Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorgenommen werden,
- die Entnahme von wild lebenden Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen, Flechten, Früchten, Pilzen, Tee- und Heilkräutern sowie Zweigen wild lebender Pflanzen aus der Natur in geringen Mengen und für den persönlichen Bedarf, sofern es sich nicht um besonders oder streng geschützte Arten handelt,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrriechen u.a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Aufasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland oder andere nicht genutzte Fläche in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotope. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen;

e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boot- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

unberührt bleiben:

- die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, sofern sie planungsrechtlich zulässig sind und im Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung stehen oder der vorhandenen Bebauung dienen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

Hierzu gehören auch Nebenanlagen wie beispielsweise die Erschließung (Wege, Kleinkläranlagen) sowie die Anlage von Stellplätzen und Einzäunungen von bestehenden Vorhaben.

- die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch in nicht unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, sofern sich das beabsichtigte Vorhaben aus anderen öffentlich-rechtlichen Gründen in unmittelbarer Nähe zu bereits vorhandenen baulichen Einrichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Prüfung des hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahrens auch unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit des Einzelfalls als nicht zulässig erwiesen hat unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen auf Grundstücken innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2 und auf den Grundstücken in der Gemarkung Herbram, Flur 5, Flurstück 95, Gemarkung Asseln, Flur 5, Flurstück 77, Gemarkung Asseln, Flur 5, Flurstück 93 tlw. (nordöstlicher Teil des Flurstücks in einer Größe von 8 ha, im Süden begrenzt durch einen von West nach Ost verlaufenden Weg) und Gemarkung Asseln, Flur 5, Flurstück 95 tlw. (westlicher Teil des Flurstücks in einer Größe von 75 ha, im Nordosten und Norden begrenzt durch eine Waldschneise, im Osten durch den Forstweg „Torfbruchstraße“ und im Süden durch die Nordgrenze des Naturschutzgebietes 2.1.3 „Glasebruch“), sofern diese innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtswirksam ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen und sofern diese weniger als 3% der bestehenden Landschaftsschutzgebietsflächen durch Versiegelung – auch Teilversiegelung – in Anspruch nehmen und die Vereinbarkeit mit den Schutzfunktionen des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist,

Insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Gründen kann eine Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik wirtschaftlich nicht zumutbar und daher für den Vorhabenträger nicht durchführbar sein; in einem solchen Fall gilt nicht das Bauverbot nach Nr. 2.2 Abs. 2 e) dieser Satzung.

Zur Versiegelungsfläche zählen auch die mit den Windkraftanlagen in Zusammenhang stehenden Erschließungs- und zeitlich befristet erforderlichen Montageflächen.

- die Errichtung von Anlagen zur Energieversorgung als untergeordnete Nebenanlage in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, solange sie dem primären Nutzungszweck des Grundstückes dienen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - die Errichtung von Anlagen zur Energieversorgung an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude untergeordnet ist,
 - der Ausbau des vorhandenen landwirtschaftlichen Feldwegs auf den Grundstücken in der Gemarkung Kleinenberg, Flur 11, Flurstücke 79, 80, 82, 83, 86-88, 90 und 154, sofern dies für den Werksverkehr zwischen den westlich und östlich liegenden Gewerbebetrieben erforderlich ist und der Weg anschließend ausschließlich dem Werksverkehr und als landwirtschaftliche Zufahrt dient im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forst- und Weidezäunen sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,
 - die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
- Anlagen zur Energieversorgung dienen nur solange dem primären Nutzungszweck von Grundstücken, wie sie überwiegend (> 50 %) für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugen. Untergeordnet bedeutet, dass die Anlage wegen des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen optisch hinter dem Hauptgebäude, dessen Energieversorgung sie dient, zurücktreten muss.
- Untergeordnet bedeutet, dass die Anlage wegen des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen optisch hinter dem Gebäude, auf dem sie angebracht ist, zurücktreten muss.
- Eine zweckdienliche, möglichst unauffällige, dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.
- Eine zweckdienliche und dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.
-

- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderung der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- f) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- unberührt bleiben:
- die Verlegung, Änderung und Unterhaltung von Leitungen, die der Grundversorgung von zulässig errichteten baulichen Anlagen dienen und sich auf gleichem Grundstück befinden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - das Verlegen von Leitungen im Baukörper von Straßen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
 - die Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Auf das Errichten und Aufstellen von Werbeanlagen, Werbemitteln, Schildern, Beschriftungen oder ähnlichem, sofern dafür eine Baugenehmigung erforderlich ist, findet Nr. 2.2 Abs. 2 e) Anwendung.

unberührt bleiben:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
 - das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof,
-

- das im Rahmen der Vermarktung land-, forst- und gartenbaulicher Erzeugnisse dauerhafte Anbringen von Schildern an landwirtschaftlichen Gebäuden einer bewohnten und landwirtschaftlich genutzten Hofstelle und das Aufstellen im Hofraum bewirtschaftender Betriebe, sofern dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist;
- h) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliches dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten; unberührt bleiben:
 - das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten,
 - das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und –karren im Rahmen der Wanderschäferei,
 - das Aufstellen von Waldarbeiter-schutzwagen auf Wegen und Plätzen;
- i) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern; unberührt bleiben:
 - das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
 - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
- j) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air- Veranstaltungen durchzuführen;

Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

k) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen einschließlich Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Verpressung von CO₂ vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;

l) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;

unberührt bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus bis zur baldigen Abfuhr sowie die Lagerung von Holz im Wald,
- Meliorationsmaßnahmen auf Ackerflächen,
- die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger und Kompost,
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
- die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen,
- das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz;

m) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Gewässer zu überspannen;

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

Darunter fallen auch Verfüllungen zur Beseitigung von Geländesenken innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.

Abfälle in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Unzulässig sind Befestigungen, Überdachungen, Lagern von Geräten etc.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG NRW) sind zu beachten.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen auch nicht sachgerechte Uferverbauungen aus Bauschutt oder Grünabfällen sowie Veränderungen an der Gewässersohle insbesondere im Bereich von Bachschwinden (z. B. Altenauversickerung östlich Atteln).

- Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen und gehobenen Erlaubnissen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden.

(3) Allgemeine Gebote

Es ist geboten,

- ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaumbestände, sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen;
- den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen entsprechend der Vorgaben des § 21 BNatSchG zu sichern und zu fördern;
- nicht heimische, gebietsfremde und invasive Arten (=Neophyten) aus dem Gebiet zu entfernen und dauerhaft zurückzudrängen;
- die Landschaft durch die Schaffung von krautreichen Säumen sowie von Waldinnen- und -außenrändern in ihrer Strukturvielfalt anzureichern;
- Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege zu kompensieren.

Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen.

Hierzu zählt auch die Einbindung und landschaftsgerechte Eingrünung von Vorhaben in die Landschaft.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Lichtenauer Wälder“

- (1)** Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten der Egge und der Paderborner Hochfläche,
 - zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Biotopverbund,

Das Schutzgebiet umfasst die großflächigen zusammenhängenden Waldgebiete des Plangebietes außerhalb der als Naturschutzgebiet festgesetzten Gebiete. Es handelt sich (von Nordwest nach Südost) um die Waldflächen Schrödersberg, Urenberg, Mark, Buchberg, Emders Feld und Emders Wald, am westlichen Eggekamm außerhalb des NSG Glasebruch um Waldheide, Herbramer und Asseler Wald und Torfbruch, Himbeerenberg, Röbbekenberg, Buchlieth, Lichtenauer Wald, Atteler Ort, Außenberg, Imkenberg, Huser Holz,

- zur Erhaltung und Erhöhung der standorttypischen Waldanteile, insbesondere großflächige und naturnahe Buchen- und Buchenmischwälder sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwälder und andere Waldformationen an temporären und dauernd fließenden Bächen, Trockentälern und Quellbereichen,
- zur Erhaltung reich strukturierter und naturnaher Waldsysteme mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Laubwaldgesellschaften einschließlich der Karsterscheinungen und geologischen Aufschlüsse auch für wissenschaftliche und pädagogische Zwecke.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die vorhandenen naturnah ausgeprägten Bäche und Quellbereiche, deren Einschnitte und Talräume sowie Erdfälle und geologische Aufschlüsse in ihrer Struktur oder Funktion zu beeinträchtigen;

Mucht, Hainberg, Vienenburg, Krücke, Bündel, Mittelberg und Nordholz.

Ziel ist der Erhalt der zusammenhängenden Waldgebiete aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für daran angepasste Arten, der Umbau zu naturnahen, dem Standort entsprechenden Waldgesellschaften sowie die Verbesserung der ökologischen Funktionen durch die Vermehrung naturnaher und natürlicher Elemente insgesamt. Die Gebiete sollen dauerhaft für die Erholungsnutzung gesichert werden. Zu den Karsterscheinungen zählen insbesondere temporäre Wasserläufe, Quellen, Erdfälle und Trockentäler.

Als Beeinträchtigung gelten auch die konzentrierte Ablagerung von Schlagabraum sowie die Anlage von Wild- und Lockfütterungen. Die betroffenen Lebensräume und Strukturen haben eine hohe Schutzbedürftigkeit und wären durch Eutrophierung nachhaltig geschädigt.

- b) ohne Genehmigung Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland oder Wildacker umzuwandeln;

Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingtem Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung wird maximal bis zur Höhe der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Förderung von Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten) des Landes NW festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch dann, wenn kein Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer besteht oder die Fläche nicht in diesem aufgeführt ist. Umbruchverbote aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. dem BNatschG, LG, WHG oder nach der Dauergrünlanderhaltungsverordnung bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten sind einzuhalten (vgl. § 5 BNatschG).

unberührt bleiben:

- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes grünlandähnlich genutzte Flächen, die im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirtschaftung nicht verloren haben,
- Ackerflächen, die allenfalls vorübergehend und weniger als fünf Jahre in Folge als grünlandähnliche Ackerfutter-Flächen genutzt werden,

- fünf Jahre oder länger in Folge bewirtschaftete Grünlandflächen, die nach Einzelabfrage bei der Landwirtschaftskammer NRW von dieser aus sonstigen, für den Einzelfall zu benennenden Gründen als Ackerfläche (z. B. im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme) eingestuft werden,
- Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden;

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die naturnahe Waldbewirtschaftung des Gebietes beizubehalten bzw. verstärkt anzuwenden,
- den Anteil von naturnahen Laub- und Mischwaldbeständen am Gesamtwaldbestand zu erhöhen,
- nicht standortgerechte Bestände vorrangig umzubauen,
- geeignete Einzelbäume oder Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldinnensäume zu erhalten und zu entwickeln,
- innerhalb der Waldgebiete vorhandene Grünlandflächen als Trittsteinbiotope zu erhalten und extensiv zu nutzen,
- wertvolle und landschaftsraumtypische Lebensräume wie Quellen, dauernd und zeitweise fließende Bachläufe sowie deren Auen, Einschnitte und Tälchen, Erdfälle, Kleingewässer und Felsen zu sichern und zu entwickeln,
- Holz mit Fahrzeugen nur von den Rückegassen und Wegen aus zu rücken und Rückegassen nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen anzulegen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter den Nr. 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Vorrangig sind auf diesen Standorten die Nadelholz-Bestockungen zu entfernen und in standortgerechte, heimische Laubwaldbestände umzuwandeln.

Als ökologisch empfindlich gelten Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder prioritärer FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.